

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung

Verschiedene Kreisvereine haben in den letzten Tagen an uns das Ersuchen gerichtet, sofortige Maßnahmen zur Abwendung der im Sortiment herrschenden Notlage zu ergreifen.

Wir weisen darauf hin, daß eine Besprechung der Verhältnisse im Buchhandel mit Herrn Reichsminister Dr. Goebbels unmittelbar bevorsteht.

Zu einzelnen der von uns geforderten Maßnahmen heben wir folgendes hervor:

Vollstreckungsschutz gewährt die Verordnung vom 26. Mai 1933 (s. Börsenblatt v. 27. Juni 1933).

Die Auffüllung der Kulturetats wird aufs neue bei allen zuständigen Stellen gefordert werden.

Das Sofortprogramm bildet den Gegenstand ständiger Erörterungen. Es kann dabei nur schrittweise vorgegangen werden. In den beiden Hauptfragen der berufsständischen Gliederung und der Konzession bedarf es der Schaffung gesetzlicher Grundlagen. Auch hierüber finden in den zuständigen Reichsministerien Verhandlungen statt.

Vor allen Dingen muß der Buchhandel sich selbst helfen. Dabei muß er wie in früheren Notzeiten den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft in den Vordergrund stellen. Jeder Buchhändler soll das Verhältnis zu seinen Berufskollegen darauf einstellen, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht.

In diesem Sinne sprechen wir die dringende Bitte an den Verlag aus, Wünsche der Sortimenterkunden auf Verlängerung der Zahlungsziele und auf Zahlungsstundung im Rahmen des Möglichen zu erfüllen.

Wir verweisen auf die Zielverlängerung, welche die BVB unterm 19. Oktober 1932 eingeführt hat.

Wir heben vor allen Dingen hervor, daß das Kreditabkommen zwischen Börsenverein und Verein Leipziger Kommissionäre vom Oktober 1932 weiter besteht und Kredite daraus unter den vereinbarten Bedingungen in Anspruch genommen werden können. Wir fügen das Abkommen als Anlage dieser Bekanntmachung nochmals bei.

Leipzig, den 30. Juni 1933.

#### Der Aktionsausschuß

#### des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Fr. Oldenbourg      Martin Riegel  
Karl Baur                      Th. Fritsch d. J.

Dr. Wismann.

#### Anlage.

Zwischen  
1. dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig (im folgenden B.V. genannt)

und

2. dem Verein Leipziger Kommissionäre zu Leipzig (im folgenden V.L.K. genannt)

wird folgender

#### Vertrag

geschlossen.

#### § 1.

Zwecks Vinderung der zur Zeit bestehenden Kreditnot im Buchhandel erklärt sich der V.L.K. namens seiner Mitglieder bereit, durch diese (im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des einzelnen Mitglieds) den Kommittenten insoweit sie Mitglieder des B.V. sind,

#### Sonderkredite

bis zu einem Höchstbetrage von zunächst insgesamt RM 250 000.— zu gewähren, sofern:

- a) der einzelne Kredit vom Kreditnehmer durch Sicherheiten, insbesondere durch Zession guter Außenstände, in ausreichendem Maße sichergestellt wird;

- b) des weiteren vom B.V. dem Kreditgeber 50% des an jedem dieser Kredite eintretenden Verlustes an Kapital, Zinsen und Kosten bar ersetzt wird (vgl. hierzu § 5);

- c) im übrigen die in diesem Vertrage für diese Sonderkredite vereinbarten Bestimmungen eingehalten werden.

Der Börsenverein erklärt sich bereit, das ihm aus Punkt b entstehende Obligo zu übernehmen und über die Einhaltung der für diese Sonderkredite in diesem Vertrage vereinbarten Bestimmungen zu wachen.

#### § 2.

Diese Sonderkredite werden nur in Wechselform gewährt. Es können solche Kredite nur im Ausmaße von wenigstens RM 100.— und höchstens RM 1000.— für den einzelnen Kommittenten, der zugleich Mitglied des B.V. sein muß, gewährt werden. Auch soll ein solcher Kredit nicht höher als 1% des Umsatzes des letzten Wirtschaftsjahres des Kreditnehmers sein. Die Wechsel dürfen keine längere Laufzeit als drei Monate haben und nicht unter RM 50.— lauten. Sie können einmal bis zu höchstens weiteren drei Monaten zum Teil prolongiert werden. Erst innerhalb angemessener Frist nach erfolgter ordnungsmäßiger Abwicklung eines solchen Kreditgeschäftes kann an denselben Kreditnehmer erneut ein Sonderkredit nach den Bestimmungen dieses